

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 (Aktenzeichen 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07) festgestellt, dass das Bundeswahlgesetz punktuell gegen das Grundgesetz verstößt, weil ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann (Phänomen des sogenannten negativen Stimmgewichts). Der Gesetzgeber wird aufgefordert, bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Sofern keine entsprechende Regelung bereits für die bevorstehende Wahl am 27. September 2009 getroffen wird, wird der 17. Deutsche Bundestag nach einem materiell verfassungswidrigem Wahlrecht gewählt.

B. Lösung

Beseitigung des negativen Stimmgewichtes durch eine systemkonforme Änderung im geltenden Wahlsystem.

C. Alternativen

Die gesetzliche Regelung wird erst nach der Bundestagswahl vom 27. September 2009 erlassen. Hierfür gibt es jedoch keinen sachlichen Grund.

D. Kosten

Es ist mit minimalen Kosten für die Anpassung der für die Wahl eingesetzten Berechnungssoftware zu rechnen. Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Erste Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt Wahlsystem (§§ 1 bis 7a) Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze	§ 1
Gliederung des Wahlgebietes	§ 2
Wahlkreiskommission und Wahlkreis- einteilung	§ 3
Stimmen	§ 4
Wahl in den Wahlkreisen	§ 5
Allgemeines zur Verteilung im Verhältnis- wahlsystem	§ 6
Zuteilung der Sitze an die Parteien auf Bundesebene (Oberzuteilung)	§ 7
Zuteilung der Sitze an die Landeslisten der Parteien (Untierzuteilung)	§ 7a“.
 - b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst: „§ 53 Übergangsregelung“.
2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Ziel ist dabei, dass die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung der Direktmandate insgesamt dem Verhältnis der bundesweiten Zweitstimmenanteile der Parteien entspricht.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 2 bis 4 für die Verteilung der Sitze auf die Parteien“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Allgemeines zur Verteilung
im Verhältniswahlsystem

(1) Die Sitze sind zunächst auf die Parteien (§ 7) und sodann auf die Landeslisten der Parteien (§ 7a) zu verteilen.

(2) Bei der Verteilung der Sitze werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen erfolgreich waren. Das gilt nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Bei der Berechnung werden die Stimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme einem erfolgreichen

Wahlkreisbewerber im Sinne des § 20 Abs. 3 oder einem erfolgreichen Parteibewerber gegeben haben, für den in dem Land keine Landesliste zugelassen ist, nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze im Sinne der nachfolgenden Vorschriften entspricht der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zahl. Dies gilt nicht in den in Absatz 3 genannten Fällen und in den Fällen, in denen eine Partei in weniger als drei Wahlkreisen erfolgreich war, ohne mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten zu haben. In diesen Fällen ist die Zahl der danach erfolgreichen Wahlbewerber zur Ermittlung der Gesamtzahl von der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zahl abzuziehen

(5) Soweit in den nachfolgenden Vorschriften eine Rundung vorgesehen ist, werden Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, Zahlenbruchteile über 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so auf- oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. Ergeben sich dabei mehrere Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zuteilung der Sitze an die Parteien
auf Bundesebene (Oberzuteilung)

(1) Zwischen den Parteien erfolgt die Verteilung der Sitze im Verhältnis der zu berücksichtigenden Zweitstimmen, die sie im Wahlgebiet erhalten haben.

(2) Hierzu werden alle zu berücksichtigenden Zweitstimmen durch die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze geteilt (Bundesdivisor). Der Bundesdivisor gibt an, wie viele Zweitstimmen notwendig sind, um nach dem Ergebnis der Zweitstimmen einen Sitz im Deutschen Bundestag zu erlangen.

(3) Anschließend werden für jede Partei die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Zweitstimmen zusammengezählt. Die Stimmensummen werden jeweils durch den Bundesdivisor geteilt. Jedes Teilungsergebnis wird gerundet.

(4) Entspricht die Summe der nach Absatz 3 für die Parteien ermittelten Sitze nicht der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze, ist der Bundesdivisor so herauf- oder herabzusetzen, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze erreicht wird.

(5) Die so für jede Partei ermittelte Zahl ist die Zahl der ihr zur Verfügung stehenden Sitze (Gesamtsitzzahl).

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 5 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Abgeordnetenzahl (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl (Überhangmandate); eine erneute Berechnung nach Absatz 4 findet nicht statt.

(7) Erhält eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen, nicht mehr als die Hälfte aller Sitze, so werden ihr so viele weitere Sitze zugeteilt, bis sie über eine absolute Sitzmehrheit verfügt. Die Verteilung unter den anderen Parteien findet ohne Berücksichtigung dieser Sitze statt.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Zuteilung der Sitze an die Landeslisten
der Parteien (Unterzuteilung)

(1) Die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten einer Partei, die ihr nach § 7 zustehen, erfolgt nach dem Verhältnis der Zweitstimmenergebnisse dieser Listen.

(2) Hierzu wird die Summe der zu berücksichtigenden Zweitstimmen, die eine Partei im Wahlgebiet errungen hat, durch die für diese Partei nach § 7 Abs. 1 bis 4 errechnete Gesamtzahl der ihr zustehenden Sitze geteilt (Parteidivisor). Der Parteidivisor gibt jeweils an, wie viele Zweitstimmen eine Partei benötigt, um nach dem Ergebnis ihrer Zweitstimmen einen Sitz im Deutschen Bundestag zu erlangen.

(3) Anschließend werden die zu berücksichtigenden Zweitstimmen einer Partei in jedem Land zusammengezählt. Die Stimmensummen werden jeweils durch den für diese Partei ermittelten Parteidivisor (§ 7a Abs. 2) geteilt. Jedes Teilungsergebnis wird gerundet. Das so ermittelte Ergebnis gibt vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 die Zahl der Mandate an, die eine Partei in einem Land insgesamt errungen hat.

(4) Entspricht die Summe der nach Absatz 3 ermittelten Sitze einer Partei in allen Ländern nicht der für die betreffende Partei nach § 7 Abs. 1 bis 4 errechneten Gesamtzahl, ist der Parteidivisor so herauf- oder herabzusetzen, dass die Gesamtsitzzahl erreicht wird.

(5) Von der nach den vorstehenden Absätzen für die Landesliste einer Partei ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der betreffenden Partei in den Wahlkreisen des betreffenden Landes abgezogen (Sitzzahl einer Landesliste).

(6) Verbleiben nach der Berechnung gemäß Absatz 5 Sitze, so werden diese aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, werden dabei nicht berücksichtigt.

(7) Ergibt sich bei der Berechnung gemäß Absatz 5 eine negative Zahl, so muss der Parteidivisor so heraufgesetzt werden, dass die Zahl der dieser Partei zustehenden Sitze unter Berücksichtigung der zu ihren Gunsten errungenen Direktmandate der für diese Partei ermittelten Gesamtsitzzahl (§ 7 Abs. 5) entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.“

7. § 29 wird aufgehoben.

8. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7a Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

9. § 48 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Dies gilt nicht, solange die Partei Überhangmandate gemäß § 7 Abs. 6 innehat. Wurde der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete über eine Landesliste gewählt, wird der Sitz aus dieser Landesliste besetzt. Hat der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete den Sitz in einem Wahlkreis errungen, wird der Sitz aus der Landesliste besetzt, auf die er bei erneuter Anwendung von § 7a Abs. 2 bis 4 entfällt. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind. Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber im Wahlkreis ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet haben. Ist die Liste erschöpft, so wird der Sitz aus der Landesliste besetzt, auf die er bei erneuter Anwendung von § 7a Abs. 2 bis 4 entfällt. Sind alle Landeslisten dieser Partei erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Bundeswahlleiter. Er benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt.“

10. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Übergangsregelung

Auf Berufungen von Listennachfolgern in den 16. Deutschen Bundestag nach § 48 Abs. 1 finden die Regelungen dieses Gesetzes in seiner Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 3. Juli 2008 den Gesetzgeber aufgefordert, das verfassungswidrige Phänomen des sogenannten negativen Stimmgewichts zu beseitigen. Es hat dem Gesetzgeber hierfür eine Frist bis zum 30. Juni 2011 eingeräumt. Gleichwohl hat es in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass eine entsprechende Änderung des Bundeswahlgesetzes zügiger in Angriff genommen werden und für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag in Kraft treten kann.

Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber aufgefordert, schnellstmöglich eine Wahlrechtsänderung herbeizuführen. Hierzu äußerte sich der Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert im „Hamburger Abendblatt“ vom 9. Februar 2009 wie folgt: „Es ist unbedingt erwünscht und bei gutem Willen auch möglich, diese Regelung in unserem Wahlrecht so rechtzeitig zu korrigieren, dass sie schon bei der nächsten Bundestagswahl Anwendung finden könnte.“ Die Entscheidung, ob der nächste Deutsche Bundestag aufgrund eines materiell verfassungswidrigen Wahlrechts gewählt wird, obwohl die Herstellung einer verfassungsgemäßen Lage noch vor der bevorstehenden Wahl problemlos möglich ist, muss jede Abgeordnete und jeder Abgeordneter nach ihrem bzw. seinem Gewissen treffen.

Eine öffentliche Anhörung der Initiatorin des Gesetzentwurfs hat ergeben, dass der bestehende Makel des Wahlrechts geeignet ist, das Wahlergebnis zu verfälschen und Mehrheiten manipulativ zu verschieben. Die Nachwahl im Wahlkreis Dresden I am 2. Oktober 2005 hat gezeigt, dass die Wählerinnen und Wähler sehr wohl in der Lage sind, das bestehende Phänomen des negativen Stimmgewichts in ihre Entscheidung einzukalkulieren und entsprechend zu handeln.

Die elementare Bedeutung, die faire Wahlen für unsere Demokratie haben, gebietet es, den Makel der Verfassungswidrigkeit im bestehenden Wahlrecht schnellstmöglich zu beseitigen. Darüber hinaus gehende Überlegungen zur Reform des Wahlrechts können indes späteren Gesetzesinitiativen vorbehalten werden.

Der vorliegende Entwurf beseitigt die Verfassungswidrigkeit im Bundeswahlgesetz dadurch, dass die Anrechnung der Direktmandate auf das Zweitstimmenergebnis bereits auf Bundesebene, auf der Ebene der sogenannten Oberzuteilung, und nicht – wie nach bislang geltendem Recht – auf Länderebene geschieht. Überhangmandate werden in der Regel nicht mehr entstehen: Dies verhindert die genannte Anrechnungsmethode auf der Ebene der Oberzuteilung.

Der Gesetzentwurf will darüber hinaus dem Anspruch gerecht werden, das Wahlrecht in den zur Änderung anstehenden Teilen, normenklarer und verständlicher zu machen (vgl. BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3. Juli 2008, Absatz 144). Die einzelnen mathematischen Rechenschritte zur Verteilung der Mandate werden in ihrer logischen Reihenfolge aufgeführt. Grundsätzliche Regelungen werden zu Beginn aufgenommen – so zum Beispiel die 5-Prozent-Hürde, die sich im Entwurf an zentraler Stelle in § 6 Abs. 2 befindet, derzeit jedoch

in § 6 Abs. 6 BWahlG – also nach den Regelungen zur Verteilung der Zweitstimmenmandate – enthalten ist.

Das im Gesetzentwurf enthaltene und für die Berechnung der Sitzzahlen nach dem Zweitstimmenergebnis relevante Zuteilungsverfahren ist das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers. Dieses Verfahren kommt bereits im geltenden Wahlrecht zur Anwendung (vgl. § 6 Abs. 2 BWahlG). Zu den Vorteilen dieses Verfahrens vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung des Verfahrens auf Bundesebene (Bundestagsdrucksache 16/7461).

Die antragstellende Fraktion ist bereit, andere Formulierungen als die hier vorgeschlagenen zu wählen. Alternativen (Formulierungsvorschläge von Prof. Dr. Pukelsheim und Prof. Dr. Dr. h.c. Meyer), die das gleiche Regelungsziel verfolgen, finden sich im Internet unter <http://www.math.uni-augsburg.de/stochastik/pukelsheim/2008Berlin/VorschlagBWahlG.pdf> sowie im Deutschen Verwaltungsblatt (DVBl.) 2009 (Heft 3), S. 137 ff.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der amtlichen Inhaltsübersicht des Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1)

Mit der Regelung wird unterstrichen, dass das leitende Prinzip des Bundeswahlrechts das des Verhältniswahlrechts ist.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 5.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Der neue § 6 umreißt die Rahmenbedingungen der Verteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Zweitstimmen. Absatz 1 stellt klar, dass die einer Partei zustehenden Sitze zunächst auf Bundesebene (Oberzuteilung) und anschließend auf Landesebene (Untierzuteilung) ermittelt werden. Er enthält zudem Regelungen, die für die nachfolgenden Vorschriften (§§ 7 und 7a) gemeinsam gelten.

Die Regelung zur 5-Prozent-Hürde in Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung im bisherigen § 6 Abs. 6 BWahlG und rückt diese Vorschrift damit an eine zentralere Stelle.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung im bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2 BWahlG.

Absatz 4 regelt die Sitzzahl, von der bei der weiteren Berechnung zur Zuteilung der Sitze auszugehen ist. Sie beträgt grundsätzlich 598, vermindert sich aber in den in der Vorschrift genannten Fällen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen derjenigen des § 6 Abs. 1 Satz 3 BWahlG, erweitert um die dort nicht explizit genannten Fälle, in denen eine Partei weniger als drei Direktmandate errungen, die

5-Prozent-Hürde bei den Zweitstimmen jedoch nicht überschritten hat. Diese Sitze können nicht für die Ermittlung der Zahl der den Parteien nach Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses zustehenden Listenplätze herangezogen werden.

In Absatz 5 sind die für das zur Anwendung kommende Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers notwendigen Rundungsregelungen, die für die nachfolgenden Vorschriften der §§ 7 und 7a gelten, enthalten. Sie finden sich derzeit in § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 BWahlG.

Generell kann im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs überlegt werden, ob das Berechnungsverfahren nicht als Höchstzahlverfahren beschrieben werden soll (vgl. die entsprechenden Regelungen in den Landeswahlgesetzen von Bremen und Baden-Württemberg). Dies könnte die Länge der Vorschriften verkürzen.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Nach dieser Vorschrift wird errechnet, wie viele Sitze einer Partei nach ihrem Zweitstimmenergebnis bundesweit und insgesamt zustehen (Oberzuteilung). Grundsätzlich werden dabei 598 Sitze verteilt (zu den Ausnahmen vgl. Nummer 4, dort § 6 Abs. 4).

Die Regelung nach § 7 BWahlG, wonach die Landeslisten als verbundene Listen gelten, sofern nichts anderes erklärt wird, wird durch die neue Regelung aufgehoben. Bislang ist kein einziger Fall einer Erklärung nach § 7 Abs. 1 BWahlG aufgetreten. Der Gesetzentwurf geht daher ohne Weiteres davon aus, dass die Landeslisten verbunden sind.

Zu den Absätzen 1 bis 5

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die Verteilung der Sitze anhand einer Verhältnismäßigkeitsrechnung durchgeführt wird.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten die nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers notwendigen Berechnungsschritte. Der Zuteilungsdivisor wird – in Abgrenzung zum Zuteilungsdivisor auf der Ebene der Unterteilung (vgl. Nummer 6) – hier als Bundesdivisor bezeichnet. Aufgrund der Teilung der Stimmensummen für jede Partei durch den Bundesdivisor und der anschließenden Anwendung der Rundungsregelungen (vgl. Absatz 3 der neuen Vorschrift) ist es möglich, dass die Summe der für die einzelnen Parteien ermittelten Sitze nicht der Anzahl der zu vergebenen Sitze entspricht. In diesen Fällen ist der Bundesdivisor so anzupassen (herauf- oder herabzusetzen), dass die zu vergebenen Sitzzahl erreicht wird. Zur weiteren Begründung des Verfahrens vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung des Verfahrens auf Bundesebene (Bundestagsdrucksache 16/7461).

Zu Absatz 6

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass einer Partei nach der Berechnung nach § 7 weniger Sitze zustehen würden, als sie Direktmandate errungen hat. Die Differenz sind sogenannte Überhangmandate. Nach der Regelung in Absatz 6 werden diese Überhangmandate zuerkannt, da durch diese Mandate kein negatives Stimmgewicht entsteht. Allerdings ist die Antragstellerin auch insoweit diskussionsbereit, eine Lösung vorzusehen, wie sie Prof. Dr. Meyer (a. a. O.) vorgeschlagen hat.

Als Alternative zur Lösung von Prof. Dr. Dr. Meyer könnte man die Schaffung von Ausgleichsmandaten diskutieren. Zu bedenken ist dabei aber, dass – je nach Verhältnis des Stimmanteils der Partei mit Überhangmandaten zum Stimmanteil der übrigen Parteien – unter Umständen für ein Überhangmandat Ausgleichsmandate in der Größenordnung von bis zu ca. 10 notwendig wären, was der Absicht der letzten Parlamentsreform, den Bundestag zu verkleinern, zuwider liefe.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift enthält die auch im geltenden Wahlrecht enthaltene Mehrheitsklausel (vgl. § 6 Abs. 3 BWahlG). Sie ist notwendig, da der Fall, dass aufgrund der im Zuteilungsverfahren vorgesehenen Rundungen einer Partei nicht über die Hälfte der Sitze zugesprochen werden, obwohl sie über die Hälfte aller abgegebenen, gültigen und für die Berechnung zu berücksichtigenden Zweitstimmen erhalten hat, nach wie vor auftreten kann.

Zu Nummer 6 (§ 7a)

Mit den Regelungen des neu zu schaffenden § 7a werden die einer Partei auf Bundesebene insgesamt zustehenden Sitze auf die Länder zugeteilt.

Klar gestellt wird in Absatz 1, dass die Verteilung anhand des Verhältnisses der Zweitstimmen der Partei in einem Land zu den Zweitstimmen der Partei insgesamt erfolgt.

Der Zuteilungsdivisor, der für die Berechnung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers verwendet wird, wird hier Parteidivisor genannt.

Die nach der Berechnung für ein Bundesland ermittelte Zahl gibt die Anzahl der der betreffenden Partei in diesem Bundesland nach dem Zweitstimmenergebnis berechneten und insgesamt zustehenden Mandate an (vgl. Absatz 3 Satz 4). Dabei muss unter Umständen aufgrund von Rundungsergebnissen der Parteidivisor so angepasst werden, dass die Summe der für die Länder errechneten Sitzzahlen der für die Bundesebene ermittelten Gesamtsitzzahl der betreffenden Partei wieder entspricht.

Von der für ein Bundesland und eine Partei ermittelten Sitzzahl werden nach Absatz 5 die für die Partei in diesem Bundesland errungenen Direktmandate abgezogen. Ist die Summe dieser Direktmandate kleiner als die errechnete Sitzzahl, wird die Differenz aus der Landesliste besetzt (Absatz 6 Satz 1). Ist die Differenz „0“, erhält keiner der Listenbewerber einen Sitz. Ist die Differenz indes kleiner als „0“ – es wurden also mehr Direktmandate erzielt, als der betreffenden Partei in dem Bundesland nach dem Ergebnis der Zweitstimmen eigentlich zustehen würden (sogenannter interner Überhang), so bleiben diese Direktmandate erhalten. Bei der nach Nummer 5, dort § 7 Abs. 5 rein nach Zweitstimmennanzahl ermittelte Gesamtsitzzahl muss dann aber dieser interne Überhang berücksichtigt werden, ohne sie jedoch zu vergrößern. Für die Berechnung sind somit die internen Überhänge von der Gesamtsitzzahl abzuziehen. An die so errechnete Zahl ist die Summe der der betreffenden Partei in allen Ländern zustehenden Sitzzahl anzupassen. Dies geschieht durch Heraufsetzen des Parteidivisors.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Die Landeslisten gelten künftig automatisch als verbunden, die Regelung in § 29 wird damit obsolet (vgl. Begründung zu Nummer 5).

Zu Nummer 8 (§ 46 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung nach Nummer 6. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Nummer 9 (§ 48 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (§ 7a).

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der alten Regelung des § 48 Abs. 1 BWahlG: Sofern Bewerber ihr Mandat nicht annehmen oder Mitglieder des Bundestages aus ihrem Amt ausscheiden, wird der frei werdende Sitz aus der Landesliste nachbesetzt, für die der Bewerber bzw. ausgeschiedene Abgeordnete angetreten ist. Dies gilt – wie bislang auch – nicht in Fällen des Ausscheidens aus einem sogen. Überhangmandat. Hier bleibt der entsprechende Sitz unbesetzt.

Grundsätzlich wird der Nachrücker aus der Liste der betreffenden Partei in dem betreffenden Land besetzt. Dies gilt nach der jetzt vorgeschlagenen Neuregelung in § 48 Abs. 1 Satz 7 dann nicht, wenn die betreffende Liste erschöpft ist. In diesen Fällen wird auf die Landesliste zurückgegriffen, die als nächstes „gezogen“ hätte. Erst nach Erschöpfung aller Landeslisten bleibt der Sitz unbesetzt.

Problematisch sind in Nachrücksituationen ausgeschiedene Direktkandidaten, die einen Platz aufgrund des internen Überhangs erhalten haben. Denn diesen Sitz musste eine andere Landesliste bei der ursprünglichen Sitzverteilung abge-

ben (vgl. Nummer 6 § 7a Abs. 7 und die entsprechende Begründung). In diesen Fällen wählt die Neuregelung in Satz 4 den Weg, dass eine neue Berechnung nach Nummer 6 § 7a Abs. 2 bis 4 durchgeführt und dabei berücksichtigt wird, dass der interne Überhang insoweit weggefallen ist. Der freigewordene Sitz wird also dergestalt besetzt, wie er – nach dem Zweitstimmenergebnis – besetzt worden wäre, hätte es die Anerkennung des internen Überhangs insoweit nicht gegeben.

Da es nach der Neuregelung in Satz 4 bei der Ausführung des Nachrückverfahrens auch zu bundeslandübergreifenden Veränderungen kommen kann, ist für die Feststellung, wer Listennachfolger ist, nunmehr der Bundeswahlleiter (statt bislang der betreffende Landeswahlleiter) zuständig.

Die – durchaus auch in der Kritik stehende – Regelung zur Nachwahl in § 48 Abs. 2 BWahlG wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verändert.

Zu Nummer 11

Sollten für den 16. Deutschen Bundestag nach Listennachfolger berufen werden müssen, gelten hierfür die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes in seiner bisherigen Fassung.

Eine Übergangsregelung für § 48 Abs. 2 BWahlG ist obsolet, da in den 16. Deutschen Bundestag keine Abgeordneten direkt gewählt wurden, die die Voraussetzungen der Regelung erfüllen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

